



Schul- und Hausordnung

Eine Gemeinschaft kann nur dann vernünftig zusammenleben, wenn ihre Mitglieder Regeln anerkennen und sich an diese Regeln halten.

Die Schule ist eine Gemeinschaft von Schülern und Lehrern. Pflicht und Absicht der Schüler ist es, sich im Unterricht einen wesentlichen Teil des Grundwissens anzueignen und zu lernen, sich sozial zu verhalten, um in der Gesellschaft und im Beruf bestehen zu können. Die Lehrer haben den Auftrag, den Schülern dieses Wissen zu vermitteln und sie zu diesem Verhalten anzuleiten.

Die folgende Schul- und Hausordnung enthält Regeln für die Zusammenarbeit in der Schule. Sie gründet sich auf Wünsche und Erfahrungen von Schülern, Eltern und Lehrern.

Grundlage unserer Schul- und Hausordnung sind das Grundgesetz, die Landesverfassung und das Schulgesetz für Baden-Württemberg.

1. Besuch des Unterrichts

1.1 Pflicht zum Unterrichtsbesuch

Nach dem Gesetz sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht regelmäßig besuchen. Dies gilt auch für Arbeitsgemeinschaften und für außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Wanderungen, Chor-, Orchester- und Sporttage, Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Lerngänge, Betriebserkundungen und Schüleraustausch mit ausländischen Schülern.

1.2 Krankmeldungen/ Krankmeldungen während der Unterrichtszeit

Schüler, die wegen Krankheit dem Unterricht fernbleiben, müssen spätestens am 2. Tag ihres Fernbleibens vom Erziehungsberechtigten beim Klassenlehrer entschuldigt werden. Bei fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgearbeitet werden.

Abmeldungen während des Unterrichts können nur mit Einverständnis des Lehrers erfolgen (Laufzettel).

1.3 Beurlaubung vom Unterricht

Die Schule kann nur in begründeten Ausnahmefällen Schüler vom Unterricht beurlauben. Diese Beurlaubung muss jedoch vom Erziehungsberechtigten vorher beantragt werden. Zuständig ist der Klassenlehrer für Beurlaubungen bis zu 2 Tagen, in darüberhinausgehenden Fällen der Schulleiter.

1.4 **Befreiung vom Sportunterricht**

Schüler werden vom Sportunterricht ganz oder teilweise befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Ist der Grund dafür offensichtlich, kann die Befreiung auf mündlichen Antrag erfolgen. In anderen Fällen müssen die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Antrag begründen und bei längeren Befreiungen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

2 **Allgemeines**

2.1 **Unfallverhütung auf dem Schulweg und im Schulbereich**

Benützt den sicheren Schulweg und überquert die Straßen möglichst nur an den gesicherten Überwegen! Unfälle können schlimme Folgen haben. Zwar seid ihr auf dem Schulweg und in der Schule gegen Unfall versichert - Körperschäden können aber nicht durch Geld wieder gut gemacht werden.

Wird im Schulbereich jemand verletzt, wendet er sich an den nächsten Lehrer.

2.2 **Beginn und Ende des Unterrichts**

Kommt frühestens 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn zur Schule!
Früher kommende Schüler halten sich im Aufenthaltsraum auf. Dies gilt ebenfalls für Hohlstunden. Der Aufenthalt in den Gängen während der Unterrichtszeit ist nicht gestattet. Haltet euch nach dem Pausenzeichen vor dem Klassenzimmer auf. Ist der Lehrer 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht anwesend, so teilt der Klassensprecher dies im Sekretariat mit.

Verlasst den Schulbereich unmittelbar nach Unterrichtsschluss!

2.3 **Unterrichtspausen**

Nur in der großen Pause begeben sich alle Schüler auf die Pausenhöfe (siehe Anlage). - Nützt die große Pause, um euch im Schulhof an der frischen Luft zu bewegen. Ihr seid nachher erholt und könnt im Unterricht aufmerksam mitarbeiten. Ausnahmen werden durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Um Unfällen vorzubeugen, führen Lehrer die Aufsicht! In allen problematischen Situationen wendet euch bitte an den aufsichtführenden Lehrer!

In den Pausen und in den Hohlstunden dürft ihr das Schulgelände nicht verlassen (z.B. um zum Nahkauf zu gehen). Bei einem eventuellen Unfall seid ihr in diesem Fall nicht versichert!

2.4 **Fahrverbot**

Aus Sicherheitsgründen ist Fahren auf dem Schulgelände nicht erlaubt.

2.5 **Verhaltensregeln im Schulbereich**

Rauchen und Alkoholgenuss sind auf dem Schulgelände verboten.

Kommunikations- und Unterhaltungsmedien müssen während der gesamten Unterrichtszeit - auch in den Pausen (Ausnahme Mittagspause) - ausgeschaltet in der Schultasche bleiben. Wir empfehlen diese Geräte zu Hause zu lassen, da die Schule keinerlei Haftung übernimmt.

Gegenstände, mit denen andere gefährdet werden können, wie Laserpointer, Messer usw., sind grundsätzlich verboten.

Essen und Trinken im Unterricht ist verboten. Kaugummikauen ist im Schulhaus und in den Sporthallen verboten.

Haltet Haus und Hof sauber, indem ihr Abfälle und Papier in die Papierkörbe werft. Unterlasst im Haus Ball- und Kampfspiele, Schleifen und Werfen von Gegenständen jeder Art.

Das Herumsitzen auf den Treppen und in den Fluren sowie im Glasgang darf vorbeigehende Lehrer und Schüler nicht behindern.

Geht nur mit eurem Fachlehrer zusammen in die Fachräume. Rennt, tobt und lärmt nicht im Schulhaus, wenn ihr zu einem anderen Unterrichtsraum überwechselt.

2.6 Beschädigung von Privateigentum und Schuleinrichtungen

Schulbücher und Schuleinrichtungen müsst ihr sorgfältig behandeln!

Sie werden von den Steuergeldern eurer Eltern mitbezahlt. Wer unabsichtlich etwas beschädigt, meldet dies dem Klassenlehrer.

Um Beschädigungen der Heizkörper vorzubeugen, sollte das Sitzen darauf unterbleiben.

Wenn ihr beobachtet, dass jemand absichtlich Schuleinrichtungen oder das Eigentum von Schülern oder Lehrern beschädigt, so fordert ihn auf, es zu unterlassen und teilt es eurem Klassenlehrer bzw. Fachlehrer mit.

Für schuldhaft verursachte Schäden werdet ihr oder eure Eltern haftbar gemacht, dann bezahlt auch keine Versicherung.

2.7 Diebstahlgefahr

Die Schule und die Sporthallen sind allen zugänglich. Eure Kleider an den Garderoben, die Taschen und ihr Inhalt sind nicht versichert. Wir empfehlen, zu Beginn des Schuljahres eine Diebstahlversicherung für Garderobe und Fahrräder abzuschließen.

2.8 Ordnung in den Klassenzimmern

Schüler und Lehrer sind für die Ordnung in den Klassenzimmern und Fachräumen verantwortlich. Jeder Schüler wirft seinen Abfall in den Mülleimer (Mülltrennung) und stuhlt nach Unterrichtsschluss auf!

Die Ordnungsdienste reinigen nach jeder Stunde die Tafel und sorgen nach Unterrichtsende dafür, dass die Fenster geschlossen, die Lichter ausgeschaltet (Energiesparen) und die Stühle auf die Tische gestellt sind.

Die Lehrer schließen nach Unterrichtsschluss die Klassen- bzw. Fachräume ab.

2.9 Fundsachen

Gebt Fundsachen beim Hausmeister ab. Fragt bei ihm nach, wenn ihr in der Schule einen Gegenstand verloren habt.

2.10 Energydrinks

Taurin- und koffeinhaltige Energydrinks sind während der gesamten Unterrichtszeit – auch in den Pausen und der Mittagspause – auf dem Schulgelände und im Schulhaus verboten.

3 Regeln und Hinweise für Mitarbeit und Verhalten

Wenn das im Vorwort genannte Ziel der Schule erreicht werden soll, muss von den Schülern Mitarbeit und angemessenes Verhalten gefordert werden.

3.1 Zur Mitarbeit stellt die Schule folgende Forderungen:

- a) Erledigung der Hausaufgaben
- b) Ordentliche Führung der Hefte
- c) Mitbringen der notwendigen Bücher und Arbeitsgeräte
- d) Aufmerksamkeit und Mitarbeit im Unterricht
- e) Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

3.2 Angemessenes Verhalten

aller Schüler ist die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schülern.

Als nicht angemessenes Verhalten eines Schülers gilt z.B.

- wenn er eine(n) Mitschüler(-in) rücksichtslos behandelt
- wenn er durch Beleidigungen die allgemein anerkannten Regeln des Anstandes verletzt
- wenn er mehrmals durch eigene Schuld zu spät zum Unterricht kommt
- wenn er unentschuldig fehlt
- wenn er bei Klassenarbeiten unerlaubte Hilfsmittel verwendet
- wenn er den Unterricht wiederholt stört
- wenn er mit unangemessener Kleidung (z.B. bauchfreie oder trägerlose Oberteile, Oberteile mit weitem Ausschnitt, Hotpants, unbedeckte Unterwäsche, Kleidung mit gewaltverherrlichenden, sexistischen oder beleidigenden Aufdrucken, etc...) im Unterricht erscheint. Im Sportunterricht ist ebenfalls geeignete Sportkleidung zu tragen.
- wenn er gegen die Regeln der Schul- und Hausordnung verstößt.

Die Lehrer können Verstöße gegen die Forderungen zur Mitarbeit und gegen das angemessene Verhalten im Tagebuch vermerken.

Der Schüler kann zu dem Vorfall Stellung nehmen.

3.3 Beschwerderecht des Schülers

Fühlt sich ein Schüler ungerecht behandelt, kann er beim Fach-, Klassen- oder Verbindungslehrer vorstellig werden. Er kann dazu den Klassensprecher mit heranziehen.

Ein Schüler, dessen Verbleiben in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit seiner Mitschüler befürchten lässt, kann von der Schule ausgeschlossen werden. Näheres zu diesen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist in §90 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg (vom 1.8.1983) nachzulesen.

3.4 Rauchfreie Schule

Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 wird die Salier-Realschule zur rauchfreien Schule erklärt. Damit soll der Gesundheitsaspekt stärker zum Tragen kommen, da das Einstiegsalter in das Rauchen in den letzten Jahren in erschreckendem Maße gesunken ist. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ein früher Einstieg in das Rauchen den Ausstieg erschwert. Wer bis zum 20. Lebensjahr noch nicht begonnen hat zu rauchen, wird dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht mehr tun. Die Schule appelliert an die Einsicht und Vorbildfunktion aller.

Falls dennoch Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden müssen gilt Folgendes:

Beim 1. Verstoß: Elternbenachrichtigung, roter Eintrag ins Tagebuch und 2 Stunden Putzen.

Beim 2. Verstoß: Elterngespräch, roter Eintrag ins Tagebuch, 2 Stunden Putzen und Strafarbeit.

Beim 3. Verstoß: Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht

Beim 4. Verstoß: (zeitweiliger) Ausschluss vom Unterricht

WN, 26.11.2002 mit Ergänzung Punkt 3.5 vom 27.07.2005, Teiländerung Punkt 2.5 vom 21.01.2008 sowie Punkt 2.9 vom 25.12.2017, Streichung Punkt 3.3 vom 25.11.2017 und Ergänzung Punkt 3.2 vom 9.1.2012; WN, 2.7.2018 mit Ergänzung Punkt 2.10; WN 18.01.2022 mit Ergänzung zu Punkt 3.2